

NJW 2012, 1730 = JuS 2012, 841 [Mäsch] = LMK 2012, 336116 [Ch. Huber]) ist die Rsp zu Schmerzensgeldansprüchen in Fällen psychisch vermittelter Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Krankheitswert bei der Verletzung oder Tötung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen (sog Schockschäden) nicht auf Fälle psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Tötung von Tieren zu erstrecken.

Auch nach der hA in der österr Lit (Danzl in Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld¹⁰ [2013] 163 f FN 422; Karner, Rechtsprechungswende bei Schock- und Fernwirkungsschäden Dritter? ZVR 1998, 182 [188 f]; ders, Trauerschmerz und Schockschäden in der aktuellen Judikatur, ZVR 2008/18, 44 [45]; Wittwer in DAR 2004, 237; Schlosser/Fucik/Hartl, Verkehrsunfall VI² [2012] Rz 622; Kath, Schmerzensgeld [2005] 92 f FN 196; ebenso zum Trauerschmerzensgeld Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1325 Rz 43 unter Verweis auf OLG Wien 12 R 146/10 v ZVR 2012/35) ist die Sorge um ein Tier als Schockursache nicht ausreichend. In diesem Fall fehle es an der spezifischen Gefährlichkeit des Erstschadens für die Gesundheit des Schockgeschädigten. Nur die Sorge um eine Person sei als hinreichend erhebliche Schockursache anzusehen.

[Beurteilung der Vorinstanzen nicht korrekturbedürftig]

Die Vorinstanzen haben sich mit der von der Mj bereits eingebrachten Schadenersatzklage aufgrund der

von ihr behaupteten psychischen Erkrankung infolge des Todes des Pferdes ihres Vaters, das im Stall des Schädigers nicht artgerecht gehalten worden sein soll, auseinandergesetzt und aufgrund der mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Klagsabweisung die Prozessführung nicht genehmigt. Die Mj war also nicht Eigentümerin des Pferdes und behauptet auch kein vorsätzliches Verhalten des Pferdeinstellers, sodass ihr ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens wegen Verletzung oder Tötung des Tiers nach § 1331 ABGB nicht zustehen könnte.

Der Beurteilung der Vorinstanzen, dass ein verantwortungsbewusster gesetzl Vertreter den Klagsweg nicht beschreiten würde, hält die Mj nur entgegen, höchstgerichtl Rsp, wonach bei Schockschäden, die durch den Tod eines Tiers verursacht worden seien, zu dem der Geschädigte ein extrem intensives emotionales Verhältnis gehabt habe, liege nicht vor. Der RevRek enthält aber keine Argumente, warum der Zuspruch des begehrten Schmerzensgelds für Schockschäden als Folge des Verlusts eines geliebten Tiers berechtigt sein soll. Dass keine Rsp des OGH bestehe, „die zwingend zur Abweisung“ des Schadenersatzbegehrens führen würde, zeigt keine Fehlbeurteilung der Vorinstanzen auf, die der auf Zahlung von Schmerzensgeld und Feststellung der Haftung des Pferdeinstellers für sämtliche künftige Schäden, die der Mj aus dem Tod des Pferdes erwachsen seien, gerichteten Klage die pflegschaftsgerichtl Genehmigung versagten.

Anmerkung:

Die Entscheidung setzt den Bestrebungen und Versuchen zur „Ausreizung“ des immateriellen Schadenersatzes bei Trauerschäden deutliche Grenzen. Sie lehnt einen Ersatz von Schmerzensgeld für die – behauptete – psychische Erkrankung aufgrund des Todes des geliebten Tiers ab. Nur die Sorge um eine – natürliche – Person ist als eine ausreichend erhebliche Schockursache anerkannt. Dabei unterscheidet der OGH nicht zwischen den aus der Erkrankung resultierenden und den aus der reinen Trauer abgeleiteten Schmerzen (vgl aber noch OLG Wien 12 R 146/10 v ZVR 2012/35 zum Tod eines innig geliebten Hundes; s auch LG Feldkirch 8 Cg 262/96 g ZVR 2001/67 zum Tod eines Pudels; vgl zum Ganzen Danzl in Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld¹⁰ [2013] 163 f). Die seelische Beeinträchtigung nach dem Tod eines Tiers kann eben nicht mit der Sorge und der Beeinträchtigung nach dem Tod oder der schweren Verletzung eines Menschen verglichen werden. Auch wenn eine solche Beeinträchtigung Krankheitswert hat, kann sie nicht zur Zuerkennung von Schadenersatzansprüchen führen. Das entspricht

der bisher stringenten Linie zur Ablehnung von Schmerzensgeldansprüchen aus der Sorge um bloße Vermögenswerte (2 Ob 100/05 b Jus-Extra OGH-Z 3960 = MietSg 57.188 zur Ablehnung von Schockschäden aufgrund der Beschädigung der „heiligen Kuh“ Pkw).

Die exakte dogmatische Einordnung der Rechtsansicht des OGH steht noch aus. Anders als für den Anspruch auf Ersatz von Schmerzensgeld wegen der Beschädigung von Vermögenswerten (dazu 2 Ob 100/05 b) lässt sich in der vorliegenden Konstellation wohl nicht sagen, dass der Eintritt einer psychischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert außerhalb jeder Lebenserfahrung liege. Die Adäquanz kann also nicht verneint werden. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man in solchen Fällen den erforderlichen Zusammenhang zwischen einem rechtswidrigen oder gefährlichen Verhalten und dem dadurch bewirkten Schaden verneint und sich auf den allg Grundsatz beruft, dass der Ersatz von Schäden nicht uferlos sein soll.

Georg Kathrein

→ Keine abstrakte Rente für verletzten Schüler

§ 1325 ABGB

Wird ein Schüler verletzt, sodass er seinen künftigen Wunschberuf nicht ausüben kann, steht ihm keine abstrakte Rente zu. Das gilt namentlich dann,

wenn der Ersatzpflichtige ein Anerkenntnis abgibt, wodurch es dem Geschädigten möglich ist, seinen künftigen konkreten Erwerbsschaden geltend zu machen. →

ZVR 2017/96

§ 1325 ABGB

OGH 19. 1. 2016,
2 Ob 230/15 k

(LG Korneuburg
8. 6. 2015,
21 R 104/15 i;
BG Bruck/Leitha
29. 1. 2015,
2 C 218/13 s)

Sachverhalt:

[Einstandspflicht von Lenker und Kfz-Haftpflichtversicherer nach Verkehrsunfall]

Am 25. 2. 2010 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem der Kl als Lenker eines Motorfahrrads und der ErstBekl als Lenker und Halter eines bei der ZweitbeklP haftpflichtvers Pkw beteiligt waren. Außer Streit steht, dass den ErstBekl das Alleinverschulden am Zustandekommen des Unfalls trifft und dass die ZweitBekl die Haftung für etwaige zukünftige unfallkausale Schäden im Rahmen der VersSumme anerkannt hat.

[Ausbildungsgang des beim Unfall verletzten Schülers]

Der Kl, Jahrgang 1992, absolvierte von 2004 bis 2008 die Hauptschule und im Schuljahr 2008/2009 den polytechnischen Lehrgang mit tw sehr gutem Erfolg in Mathematik, Geometrischem Zeichnen und Technischem Werken. Er absolvierte auch zwei Ferialpraktika als Kfz-Techniker bei lokalen Firmen. Im Anschluss an den polytechnischen Lehrgang bis zum Unfall, also etwa für ½ Jahr, besuchte er eine Handelsakademie, allerdings nur, weil er in dem von ihm seit langem angestrebten Lehrberuf des Kfz-Technikers keine Lehrstelle gefunden hatte.

Grundlegende Ausführungen zur abstrakten Rente mit Abgrenzung zu 2 Ob 234/08 p ZVR 2010/46 (Ch. Huber).

[Dauerfolgen behindern Ausübung von Tätigkeiten im Stehen und Knien]

Beim Unfall erlitt er Verletzungen, die Dauerfolgen am li Kniegelenk nach sich zogen. Die daraus resultierende Instabilität des Kniegelenks sowie Bewegungseinschränkung und Einschränkung bei Dauerbelastung lassen auf eine MdE von 20% schließen. Die Kfz-Techniker-Lehrausbildung wäre für den Kl zu bewältigen gewesen. Nach ihrem Abschluss hätte der Kl prognostisch gute und stabile Beschäftigungschancen gehabt. Bei Ausübung des Wunschberufs des Kl kommt es berufstypisch zu Arbeiten vorwiegend im Stehen und Gehen sowie häufig auch in kniender oder hockender Arbeitshaltung, was für den Kl mit zunehmenden Schmerzen und frühzeitigem Gelenksverschleiß einhergegangen wäre. Welche anderen beruflichen Tätigkeiten dem Kl möglich und zumutbar sind, kann derzeit nicht festgestellt werden und hängt vom Ergebnis einer aus berufskundlicher Sicht anzurathenden Neuzw Umorientierung im Berufswunsch ab. Im Oktober 2013 arbeitete der Kl für eine Autotechnikfirma mit einem Monatslohn von € 1.798,59 brutto, das Arbeitsverhältnis wurde ohne Angabe von Gründen in der Probezeit aufgelöst. Das Einstiegsgehalt eines Kfz-Technikers mit absolvierter Lehrabschlussprüfung ist mit bis zu € 1.990,- mtl brutto anzunehmen.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl begehrte eine mtl Geldrente von € 275,- ab 1. 3. 2013 und brachte dazu vor, er sei im Unfallzeitpunkt zwar noch Schüler gewesen, habe aber eine Lehre als Kfz-Techniker angestrebt. Er sei auf Arbeitssuche und habe daher bislang keinen konkreten Verdienstentgang. Aufgrund des Unfalls liege eine MdE von 20% vor, sodass ein späterer Verdienstentgang

wahrscheinlich sei. Der Kl sei daher durch seine Verletzung im Konkurrenzkampf um den Erwerb und Erhalt eines Arbeitsplatzes benachteiligt und müsse sich bei Arbeitsvorgängen mehr anstrengen. Das gelte für praktisch alle manuellen Berufe, wohingegen der Kl für administrative Tätigkeiten in Anbetracht seiner Schulbildung nicht prädestiniert sei. Es stehe ihm daher eine abstrakte Rente nach der Piegler'schen Formel, somit die Hälfte der MdE, zu, was zum Klagsbetrag führe.

Die beklP bestritten und brachten vor, dass der Kl im Unfallzeitpunkt die Schule besucht habe und einen Beruf ergreifen habe wollen, der ihm im Hinblick auf seine Verletzung unzumutbar sei. Im Übrigen sei durch das Anerkenntnis der ZweitBekl ein zukünftiger konkreter Verdienstentgang ohnehin abgesichert, sodass die für eine abstrakte Rente geforderte Sicherungsfunktion nicht gegeben sei.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG sprachen eine mtl Rente von € 199,- zu und wiesen das Mehrbegehren iHv mtl weiteren € 76,- (jeweils ohne Nennung eines Beginndatums) ab.

Der OGH gab der vom BerG nachträglich zugelassenen Rev des Bekl statt und wies das Klagebegehren ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil die Vorinstanzen von der Judikatur zur „abstrakten“ Rente abgewichen sind; sie ist auch berechtigt.

[Unterscheidung zwischen konkretem Verdienstentgang und abstrakter Rente]

Verdienstentgang umfasst nicht nur die Verringerung oder den Verlust des Erwerbseinkommens, sondern uU auch Einbußen wegen verzögertem Eintritt ins Berufsleben oder Beeinträchtigung des beruflichen Aufstiegs (Apathy/Riedler, Bürgerliches Recht III⁵ [2015] Rz 14/9; Danzl in KBB⁴ [2014] § 1325 Rz 13). Konkreter Verdienstentgang und „abstrakte Rente“ sind dabei allerdings streng zu unterscheiden; sie dürfen nicht verquickt werden (2 Ob 177/99 i; RIS-Justiz RS0030747 [T 4, T 5]). Es ist daher auch zwischen konkretem Verdienstentgang für die Zukunft und der „abstrakten Rente“, die erst ab Schluss der mdl Verhandlung erster Instanz und nicht für die Vergangenheit gewährt werden kann (2 Ob 176/09 k ZVR 2011/36 [Ch. Huber]; RIS-Justiz RS0030857; RS0030734), zu differenzieren.

[Verdienstentgang für die Zukunft]

Zwar ist grds für jeden Ersatzanspruch wegen Aufhebung oder MdE Voraussetzung, dass der Berechtigte zur Zeit des Unfalls seine Erwerbsfähigkeit im Erwerbsleben eingesetzt hat, ein durch die Beeinträchtigung herbeigeführter Vermögensnachteil kann aber auch in Zukunft eintreten, obwohl der Verletzte zur Zeit des Unfalls nichts verdiente und vielleicht auch nicht beabsichtigte, etwas zu verdienen (RIS-Justiz RS0030484). Der Ersatzanspruch ist dann gegeben, wenn angenommen werden muss, dass der Verletzte Erwerb gesucht und gefunden hätte (RIS-Justiz

RS0030440). Anspruch auf Verdienstentgang hat er insoweit, als er nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge unter Berücksichtigung seines allg Gesundheitszustands, seiner Interessen an einer beruflichen Tätigkeit und Eignung hierzu sowie der Verhältnisse am Arbeitsmarkt (3 Ob 372/53 SZ 26/155) einen künftigen Beruf gesucht und gefunden hätte, auch wenn er zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Erwerbsleben stand (1 Ob 256/01 f).

[Beweislastverteilung sowie Qualifikation als positiver Schaden]

Den Anspruchsteller trifft die Beweislast dafür, dass er künftig einen Beruf gesucht und gefunden hätte (2 Ob 200/11 t). IdS wurde auch in 2 Ob 16/01 v zum Verdienstentgangsbegehren eines Schülers, der die Zusage einer konkreten Lehrstelle samt Weiterbeschäftigungsoption nachweisen konnte, ausgesprochen, dass beim Verdienstentgang als Variante des positiven Schadens darauf abzustellen sei, dass der Verdienst zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt worden wäre.

[Abstrakte Rente]

Dagegen soll die „abstrakte Rente“ nach ihrer grundsätzlichen Zweckbestimmung dem Verletzten einen Ausgleich dafür bieten, dass er sich zur Vermeidung eines konkreten Verdienstentgangs physisch oder psychisch mehr anstrengen muss als früher, und ihn in die Lage versetzen, für den infolge seiner Verletzung zu befürchtenden Fall späteren Arbeitsplatzverlusts schon jetzt durch Rücklagen einen Deckungsfonds zu schaffen (RIS-Justiz RS0030797). Sie ist restriktiv zu handhaben (RIS-Justiz RS0030912) und auch nach der neueren Judikatur des erKSen nur innerhalb der engen Grenzen der bisherigen Rsp zuzusprechen (2 Ob 143/03 y SZ 2003/106 = ZVR 2004/18; 2 Ob 67/05 z ZVR 2007/32). Durch ihren Zuspruch werden überdies spätere konkrete Verdienstentgangsansprüche verwehrt (2 Ob 67/05 z).

[Beweislast beim Geschädigten für Umstände, die Verlust seines Arbeitsplatzes wahrscheinlich machen]

Eine „abstrakte Rente“ gebührt daher, wenn der Arbeitsplatz des Verletzten wegen der Unfallfolgen gefährdet ist. Dann muss geprüft werden, ob die Verletzung den Betroffenen bei der Suche oder Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes tatsächlich schlechter stellt (RIS-Justiz RS0030666). Um den Zuspruch einer solchen Rente zu begründen, muss der Kl konkrete Umstände behaupten und beweisen, die den Verlust seines Arbeitsplatzes und eine damit verbundene Einkommenseinbuße wahrscheinlich machen (RIS-Justiz RS0030815). Einschlägige Entscheidungen des OGH betreffen im Hinblick auf die von der Judikatur entwickelten Voraussetzungen in aller Regel berufstätige

Verletzte (vgl zB 2 Ob 194/06 b; 2 Ob 133/02 a; 2 Ob 9/00 p; 2 Ob 27/95; RIS-Justiz RS0030672).

[2 Ob 234/08 p mit Zuspruch einer abstrakten Rente an Arbeitslosen nicht einschlägig]

Lediglich in der bereits von den Vorinstanzen genannten E 2 Ob 234/08 p SZ 2009/58 = ZVR 2010/46 (Ch. Huber) wurde der Zuspruch einer abstrakten Rente an einen Arbeitslosen im Hinblick auf dessen konkrete Situation nicht – wie das BerG es darlegte – bereits gewährt, sondern lediglich nicht von vornherein ausgeschlossen und ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Sicherungsfunktion der abstrakten Rente vorliegen könnten, wenn der Kl aufgrund des erlittenen Dauerschadens im Konkurrenzkampf mit gesunden Mitbewerbern um die Erlangung und Bewahrung eines Arbeitsplatzes, den er ansonsten mit Wahrscheinlichkeit erlangt hätte, bei gleicher Qualifikation benachteiligt wäre. Dort war der Kl aber bereits einige Jahre berufstätig gewesen, hatte lediglich wegen mangelnder Aufstiegschancen sein Arbeitsverhältnis (einvernehmlich) aufgelöst und einige Wochen als Hilfsarbeiter gearbeitet, worauf er vor dem Unfall nur deshalb einige Tage arbeitslos war, weil er das Arbeitsverhältnis wegen der bevorstehenden Geburt seines Kindes aufgelöst hatte, und nach Genesung von den zwischenzeitlich erlittenen Unfallverletzungen eine Umschulung in Richtung Buchhalter anstrebte. Allein dass der Unfall just nach ein paar Tagen Arbeitslosigkeit eintrat, sollte, wie Huber es in seiner Glosse ZVR 2010, 105 (106) formulierte, kein „abschließendes K.o.-Kriterium“ für den Zuspruch einer abstrakten Rente sein.

[Maßgebliche Unterschiede zur Vorentscheidung]

Dieser Fall kann aber mit dem hier vorliegenden, in dem der Kl noch überhaupt nicht berufstätig war und sich nicht einmal in einer Berufsausbildung befand, sondern lediglich einen bestimmten Berufswunsch hatte, den er nach den Feststellungen zwar „bewältigen“ hätte können, für den er aber zumindest gleich nach seinem Schulabschluss keine Lehrstelle gefunden hatte, sodass er vorübergehend eine weiterführende Schule besuchte, nicht gleichgesetzt werden. Da die „abstrakte Rente“ aber – wie ausgeführt – eine Ausnahme für Härtefälle bleiben muss (RIS-Justiz RS0030747; RS0030912), in denen der Verletzte trotz seines Dauerschadens ansonsten leer ausgehen müsste, und es dem Kl hier im Hinblick auf das (einem FeststellungsU gleichkommende) Anerkenntnis der beklP unbenommen bleibt, in der Zukunft konkret entstehenden Verdienstentgang (auch) iS der obigen Ausführungen geltend zu machen, scheidet der Zuspruch einer „abstrakten Rente“ in seiner Situation aus, weil es schon an ihrer Sicherungsfunktion fehlt (Danzl in KBB⁴ [2014] § 1325 Rz 21; RIS-Justiz RS0030818; RS0030882; RS0030614).

Anmerkung:

Die abstrakte Rente übt nach wie vor eine „magische“ Anziehungskraft auf kl Anwälte aus – offenbar umgibt sie der Mythos eines gegenüber anderen Formen des

Ersatzes zu präferierenden Einkommens ohne rechnerischen Schaden; und das selbst in Fällen, in denen durch ihre Geltendmachung dem Verletzten nichts Gutes getan wird, weil er zwar häufig den Spatz in der Hand

der Taube auf dem Dach vorzieht, in solchen Fällen aber die Taube sich nicht auf dem Dach befindet, sondern zum Greifen nahe ist. Der OGH wiederum ist bemüht, dieses Rechtsinstitut auf Härtefälle zu beschränken und die Beweisanforderungen so zu „dimensionieren“, dass nur wenige Anwendungsfälle verbleiben.

Wo liegt der zentrale Anwendungsbereich? Eine Person wird verletzt, überwindet aber ihre dadurch ausgelösten Unpässlichkeiten, wodurch es ihr – jedenfalls zunächst – gelingt, ihre Stelle zu behalten. Allerdings führt ihr Kräfteverschleiß – ähnlich wie bei Mehrbeanspruchung einer Maschine – dazu, dass sie (die Person wie die Maschine) frühzeitig abgenutzt ist. So mancher rein nach dem ökonomischen Kalkül handelnde Arbeitgeber setzt einen solchen (verletzten, frühzeitig abgenutzten) Arbeitnehmer dann – wie eine Maschine – frei, im Klartext: er kündigt ihn. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Unfallverletzung kann der Geschädigte immer schwerer nachweisen, dass die „Freisetzung“ und die dadurch eintretende Vermögenseinbuße unfallbedingt sind, weil ein solch „abgenutzter“ Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt deshalb und nicht nur wegen seines dann fortgeschrittenen Alters schwer eine – gleichwertige – Stelle findet. Um diesem Beweisdilemma abzuwehren, hat der ehemalige Sen.-Präs. *Piegler* die abstrakte Rente „erfunden“: Der Verletzte soll schon jetzt eine gewisse Abgeltung erhalten; wenn sich das Unheil dann verwirklichen sollte, hat er schon Rücklagen angespart, kann auf diese zurückgreifen und erspart sich die „Tortur“ des Kausalitätsnachweises. Wenn er die Stelle behält, hat er eine Abgeltung bloß für seine Mehranstrengung erhalten. So weit, so einfach.

Für den Verletzten rechnet sich das aber nur dann, wenn der Eventualfall des Arbeitsplatzverlusts gar nicht eintritt oder möglichst weit in der Zukunft liegt. Je früher das nämlich passiert, umso geringer ist die akkumulierte Summe der bis dahin angesammelten Rücklagen. Die tatsächliche (künftige) Einbuße ist dann meist höher und kann durch die bis dahin angesammelten Beiträge nicht ausgeglichen werden. Die abstrakte Rente führt aber dazu, dass er den nun eintretenden höheren rechnerischen Schaden nicht mehr geltend machen kann. Dieses Ungleichgewicht verschiebt sich noch weiter zu Lasten des Geschädigten, wenn in neuerer Zeit verlangt wird, dass der Verlust des Arbeitsplatzes selbst und die damit verbundene Einkommenseinbuße wahrscheinlich sein müsse, nicht bloß eine solche Gefahr nicht ausgeschlossen werden könne. Dann „gewinnt“ der Verletzte nur dann etwas, wenn sich alle Beteiligten, sein Anwalt, der möglicherweise eingeschaltete SV und auch das Gericht, bei der Prognose irren. Irren ist zwar menschlich, aber nicht der Regelfall.

Der OGH führt in concreto als Hilfsargument an, dass der Ersatzpflichtige ohnehin ein einem Feststellungs-U gleichkommendes Anerkennnis abgeben habe. Das vermag freilich nicht zu überzeugen, könnte doch sonst der Ersatzpflichtige dem Anspruchsteller stets die abstrakte Rente aus der Hand schlagen. Und ungeachtet eines Feststellungsurteils muss der Anspruchsteller stets den Kausalitätsnachweis im Einzelfall führen, wovor ihn die abstrakte Rente gerade bewahren will.

Der zentrale Streitpunkt der vorliegenden Entscheidung liegt aber darin, ob ein Arbeitsloser, der schon einmal im Erwerbsleben stand, in Bezug auf die abstrakte Rente anders zu behandeln sein soll als ein Schüler, der seinen Wunschberuf verletzungsbedingt nicht ausüben kann. Der OGH hat das mit guten Gründen bejaht. Er hätte sich die Abweisung freilich durch den Hinweis viel leichter machen können, dass in concreto ein Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen aufgelöst worden ist, somit – jedenfalls im Zweifel – ein unfallkausaler konkreter Schaden bereits eingetreten war, ein „K.o.-Kriterium“ für den Zuzpruch einer abstrakten Rente.

In der VorE 2 Ob 234/08 p SZ 2009/58 = ZVR 2010/46 (*Ch. Huber*) stand der Verletzte bereits im Erwerbsleben; seine (infolge der Geburt eines Kindes freiwillig gewählte) Arbeitslosigkeit war eine zufällige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit; insoweit hat der OGH zu Recht an eine VorE (8 Ob 204/83) angeknüpft, in der es um die Verletzung eines Saisonarbeiters ging, der im Zeitpunkt des Unfalls ebenfalls – zufällig – arbeitslos war. In Einklang mit der restriktiven Linie zur abstrakten Rente (krit zu dieser *Wittwer*, ZVR 2004, 51 ff) grenzt der OGH solche Fälle ab, in denen ein Verletzter noch nicht im Erwerbsleben stand. Das ist zu billigen. Die Crux liegt wohl darin, dass die Berücksichtigung des Umstands, dass eine Person ihren angestrebten Beruf nicht ausüben kann, beim Schmerzensgeld nur homöopathisch berücksichtigt wird. Insoweit wäre eine stärkere Gewichtung angemessen und geboten.

Dazu kommt, dass eine Mehranstrengung je nach Fallgruppe im Rahmen der Kategorie des Vermögensoder des ideellen Schadens erfasst wird. Strengt sich ein Unternehmer oder ein Haushaltsführer überobligationsgemäß mehr an, als er schadenersatzrechtlich müsste, wird eine normative Korrektur dergestalt vorgenommen, dass das ökonomische Äquivalent der Mehranstrengung nicht den Schädiger entlasten dürfe. Warum dieser Grundsatz nicht für jeglichen Erwerbsschaden gelten soll, ist nur aus der Rechtstradition und bestehenden Judizien zu erklären, aber nicht aus dem Gesetz. Wenn man Judizien für unangemessen hält, kann man diese freilich ändern. Wäre man dazu bereit, könnte der Kampf um die abstrakte Rente in der Tat ad acta gelegt werden, weil die Mehranstrengung als solche im Rahmen des Vermögensschadens entschädigungsfähig wäre, wofür die Ausgleichsfunktion genügt, es auf die Sicherungsfunktion aber nicht mehr ankommen würde. Gegen das Argument, dass die Mehranstrengung nicht bewertbar sei, ist möglichen Kritikern sogleich einzuwenden, dass das offenbar beim Erwerbsschaden eines Selbständigen oder Haushaltsführers auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stößt. Warum das beim Arbeitnehmer oder einer noch nicht im Erwerbsleben stehenden Person anders sein soll, wäre kaum nachvollziehbar; beim Arbeitnehmer ist zudem ein im Arbeitsentgelt fixiertes Äquivalent für den Arbeitskräfteeinsatz gegeben.

Christian Huber,
RWTH Aachen